

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Städte Remagen, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinbach, Meckenheim und der Verbandsgemeinde Altenahr und der Gemeinden Grafschaft und Wachtberg.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einleitung eines Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Holzweiler-Esch; Landkreis Ahrweiler

Einladung der Grundstückseigentümer zur Aufklärungsversammlung

- Es ist beabsichtigt in der Gemeinde Holzweiler-Esch ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i.d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), einzuleiten.

- Das vorgesehene Verfahrensgebiet soll Teile der landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkungen Holzweiler, Kalenborn, Gelsdorf, Vettelhoven und Altenahr umfassen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitere angrenzende Flächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zweckmäßig ist. Forstwirtschaftliche Flächen können aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen werden.

- Die Eigentümer der zum vorgesehen Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit als künftige Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG zur

Aufklärungsversammlung

eingeladen, die am

Mittwoch, den 22. Dezember 2004 um 19.00 Uhr
im Jugendheim in Holzweiler

- stattfindet.

In dieser Versammlung wird das DLR Westerwald-Osteifel die Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichten.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Der Leiter des Dienstleistungszentrums
Im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)

Vfg.

1. 1.
2. z.d.A.